

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Juni 1998

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 195 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jürgen Kraft, Mülheim an der Ruhr). S. 135
- 196 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Walter Reichert). S. 135

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 197 Umgestaltung der Deichschauen Grondstein und Hüthum/1 Karte. S. 135

- 198 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenheide in der Üfter Mark“ in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel/ 2 Karten. S. 143

- 199 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Saarn/1 Karte. S. 145

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 200 Erftverband 64. Delegiertenversammlung. S. 152
- 201 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 13911763). S. 152

Beilage: 4 Karten

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 195 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Jürgen Kraft, Mülheim an der Ruhr)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 18. Mai 1998

Ich habe dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Kraft
Eppinghofer Straße 25
45468 Mülheim an der Ruhr

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Volker Struppek

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 135

- 196 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Walter Reichert)

Bezirksregierung
15.3-1504

Düsseldorf, den 18. Mai 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 1285, ausgestellt am 25. 2. 1991 durch die Bezirksregierung Düsseldorf für den Polizeiobermeister Walter Reichert, ist dem Beamten gestohlen worden. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 135

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 197 **Umgestaltung der Deichschauen
Grondstein und Hüthum/1 Karte**

Bezirksregierung
54.15.86/95 a

Düsseldorf, den 25. Mai 1998

I.

Die Deichschauen Grondstein und Hüthum schließen sich im Wege der Umgestaltung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405) zu einer neuen Deichschau zusammen.

Die neue Deichschau trägt den Namen
Deichschau Hüthum-Elten.

Auf sie werden die bisher von den Deichschauen Grondstein und Hüthum wahrgenommenen Aufgaben, ihre Vermögen sowie ihre Verpflichtungen als Ganzes übertragen.

II.

Dem Zusammenschluß liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Satzung
2. Übersichtsplan M 1:50 000

III.

Als zuständige Aufsichtsbehörde genehmige ich gemäß § 60 Abs. 2 und 3 WVG den Zusammenschluß und mache ihn öffentlich bekannt. Der Zusammenschluß wird am 1. 7. 1998 mit Inkrafttreten der Satzung der neuen Deichschau Hüthum-Elten wirksam. Gleichzeitig gelten die Deichschauen Grondstein und Hüthum als aufgelöst. Ihre Mitglieder werden Mitglieder der Deichschau Hüthum-Elten.

IV.

Die Erbentage der Deichschauen Grondstein und Hüthum haben am 6. 3. 1998 einstimmig die nachfolgende Satzung der Deichschau Hüthum-Elten beschlossen:

Satzung der Deichschau Hüthum-Elten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Deichschau führt den Namen Hüthum-Elten. Sie hat ihren Sitz in Emmerich.

Sie ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Die Deichschau dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(3) Die Deichschau ist Mitglied des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal und des Deichfinanzierungsverbandes Bislich-Elten.

§ 2

Aufgaben

Die Deichschau hat zur Aufgabe:

1. den Schutz der Grundstücke vor Hochwasser einschließlich Maßnahmen an Sommerdeichen,
2. den Bau und Betrieb von Schöpfwerken,
3. den Ausbau, naturnahen Rückbau und die Unterhaltung von Gewässern (ausgenommen den Netterdenschen Kanal) sowie den Ausgleich der Wasserführung,
4. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, soweit es sich aus den Aufgaben dieses Paragraphen ergibt,
5. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz, soweit es sich aus den Aufgaben dieses Paragraphen ergibt.

§ 3

Unternehmen, Plan

(1) Die Deichschau stellt die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Leitungen, Stau- und Meßanlagen her, unterhält und betreibt sie.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus dem:

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Plan der Hochwasserschutzanlagen mit den Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1:5 000,
- c) Gewässerplan mit den Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1:5 000,
- d) Verzeichnis der Mitglieder und Erschwerer.

Der Verbandsplan wird vom Deichgräfen aufbewahrt und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der Deichschau sind:

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der von der Deichschau zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

(2) Gemeinsame Eigentümer gelten als ein Mitglied. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Die Deichschau stellt ein Verzeichnis der Mitglieder und Erschwerer auf und hält dies auf dem laufenden.

§ 5

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Hüthum-Elten umfaßt:

– die Verbandsgebiete der ehemaligen Deichschauen Hüthum und Grondstein.

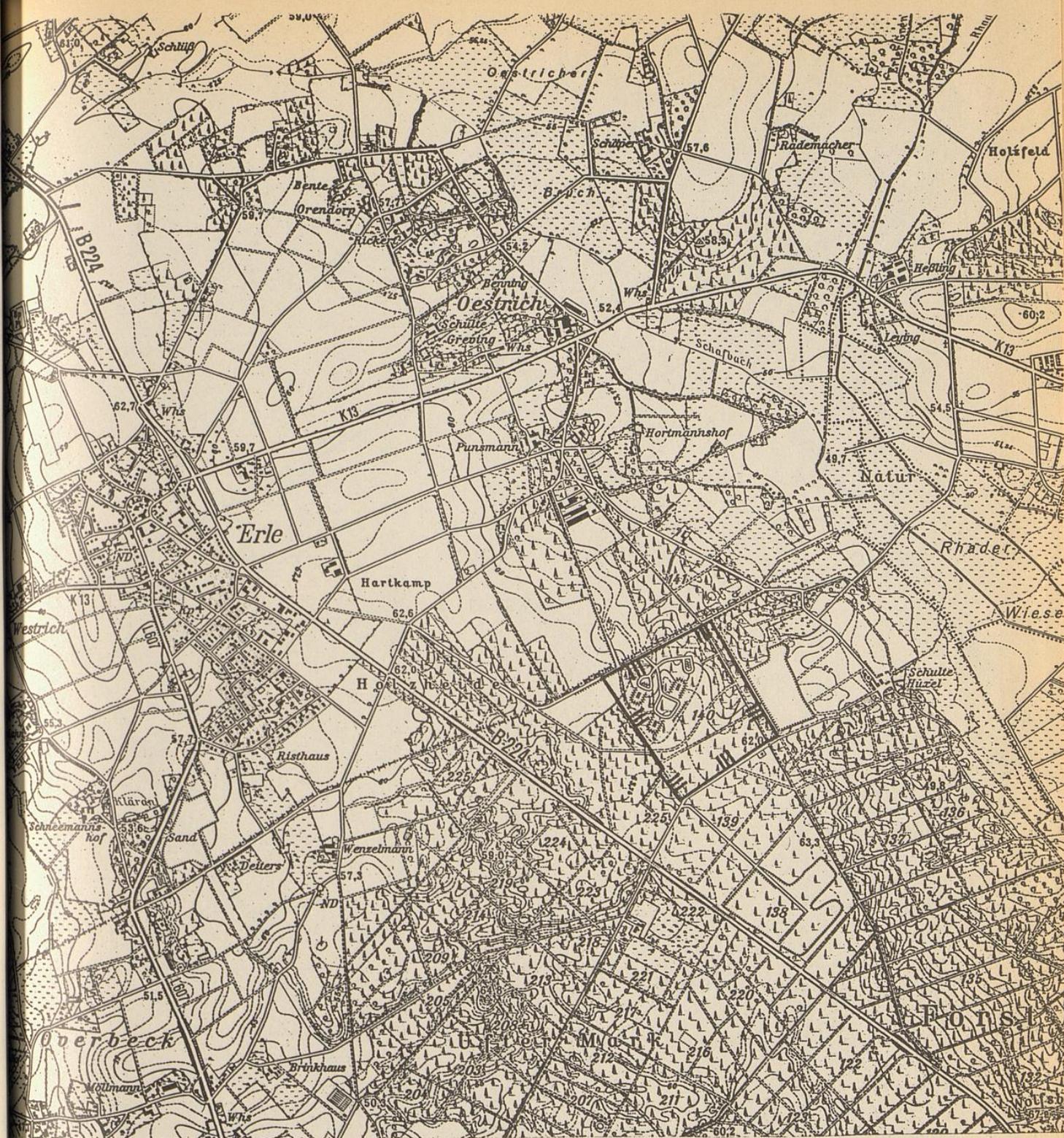
(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigelegten Übersichtskarte, Maßstab 1:50 000, zu entnehmen. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums, Pflichten der Mitglieder

(1) Hochwasserschutzanlagen dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, daß ihre Unterhaltung und Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Deichschutzverordnung vom 8. 11. 1995 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1995 S. 410) in jeweils gültiger Fassung sind zu beachten.

(2) Gewässeranlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten der Deichschau Zugang zu den Gewässern, zu Grundstücken und Anlagen (Deiche etc.) der Deichschau mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Stoffen und das Abstellen von



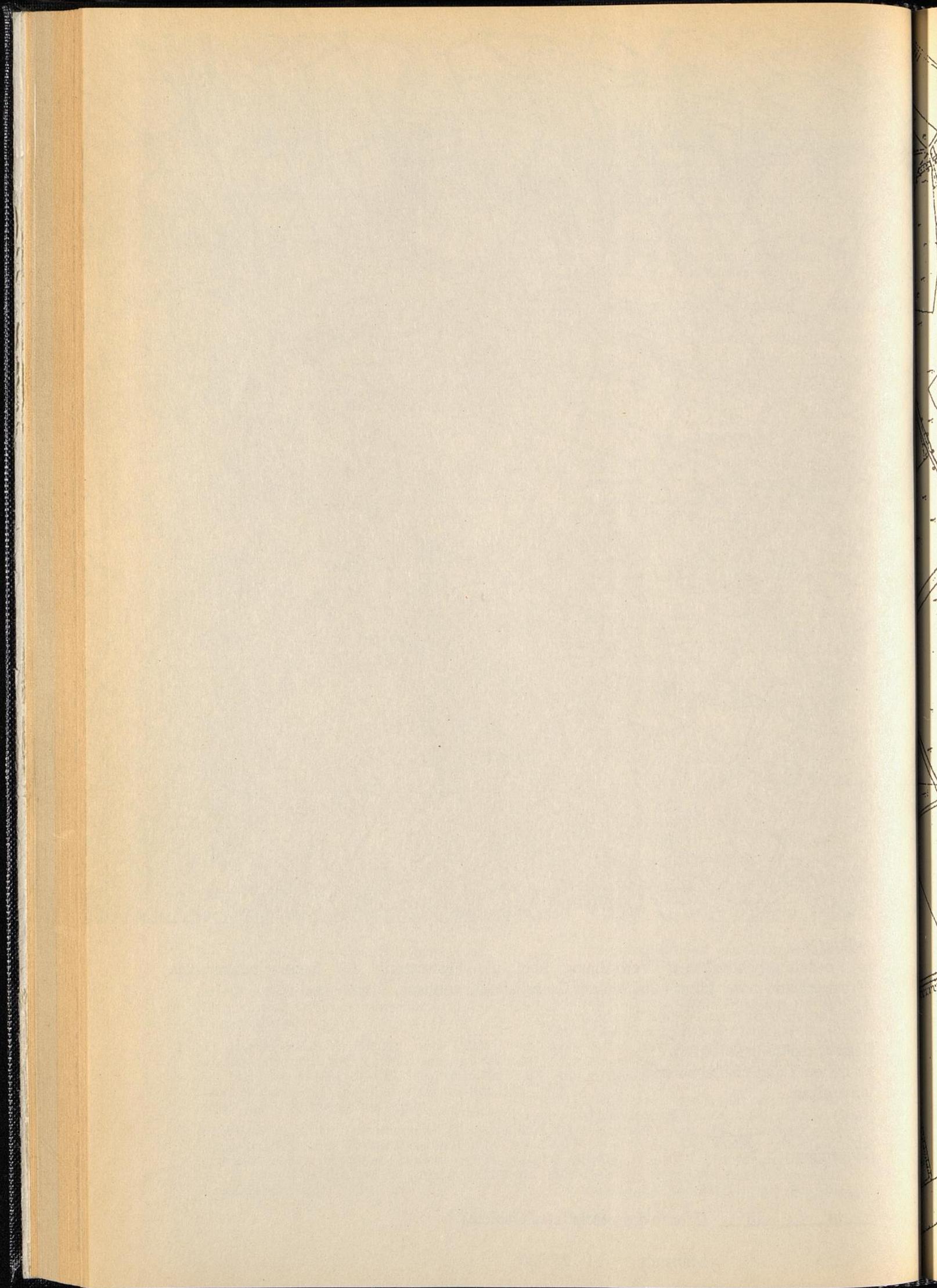
Anlage 1
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
 "Trockenheide in der Üfter Mark" in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel vom
 Az.: 51.2.1.02.25

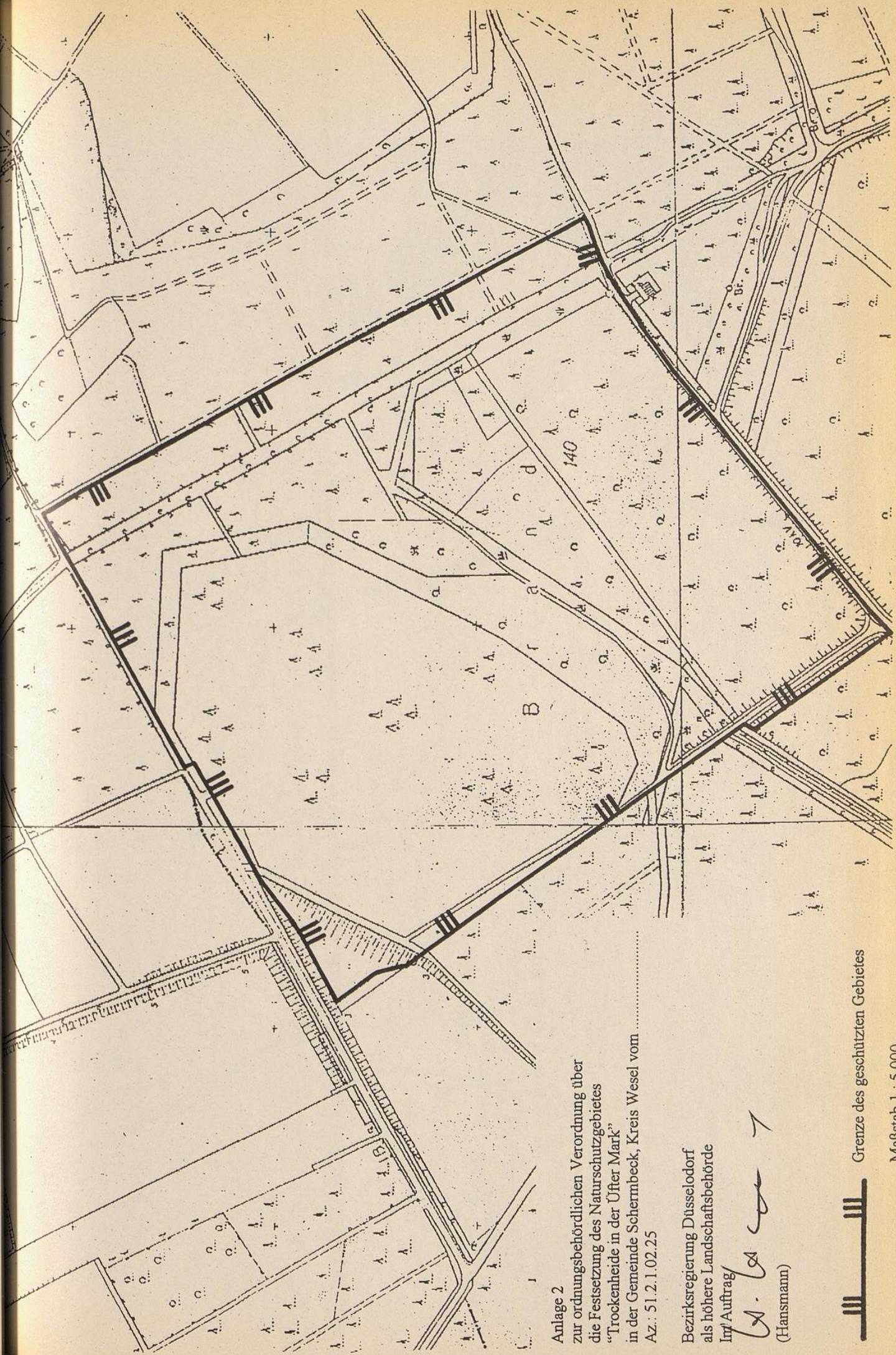
Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

H. Hansmann
 (Hansmann)

—|||—|||— Grenze des geschützten Gebietes

Maßstab · 1 : 25 000

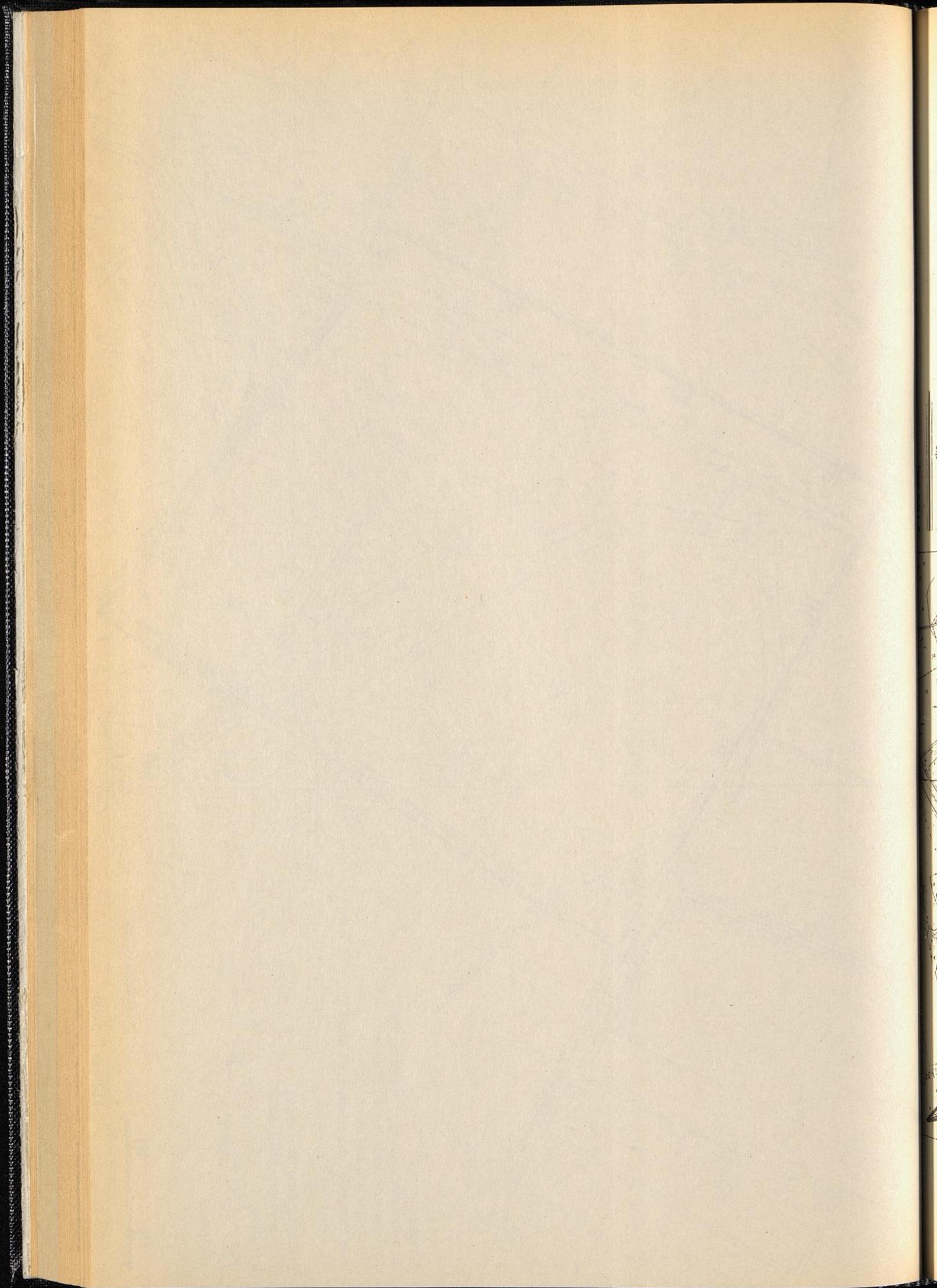


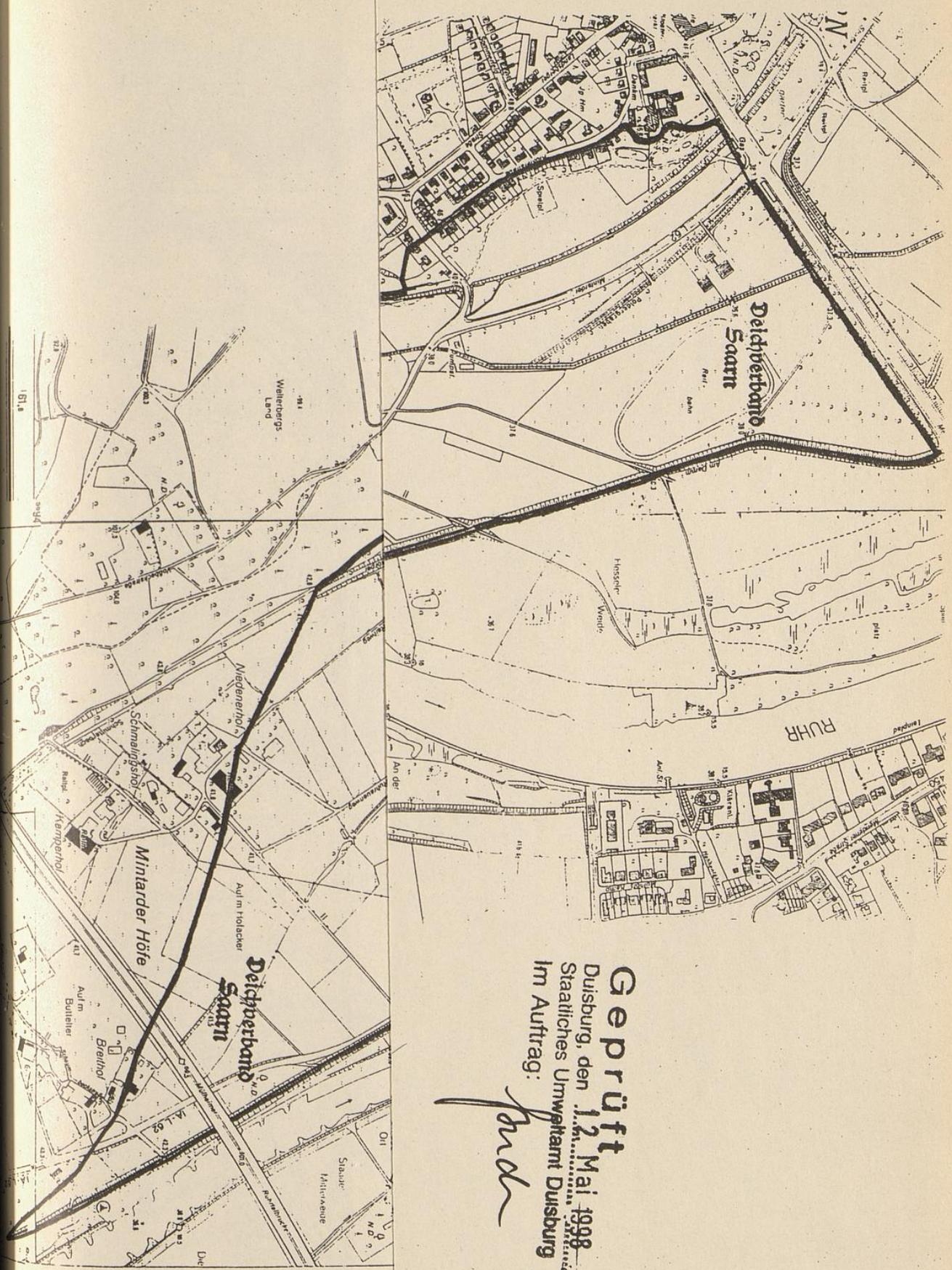


Anlage 2
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über
 die Festsetzung des Naturschutzgebietes
 "Trockenheide in der Ufer Mark"
 in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel vom
 Az.: 51.2.1.02.25

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag
H. Hansmann
 (Hansmann)

 Grenze des geschützten Gebietes
 Maßstab 1 : 5 000

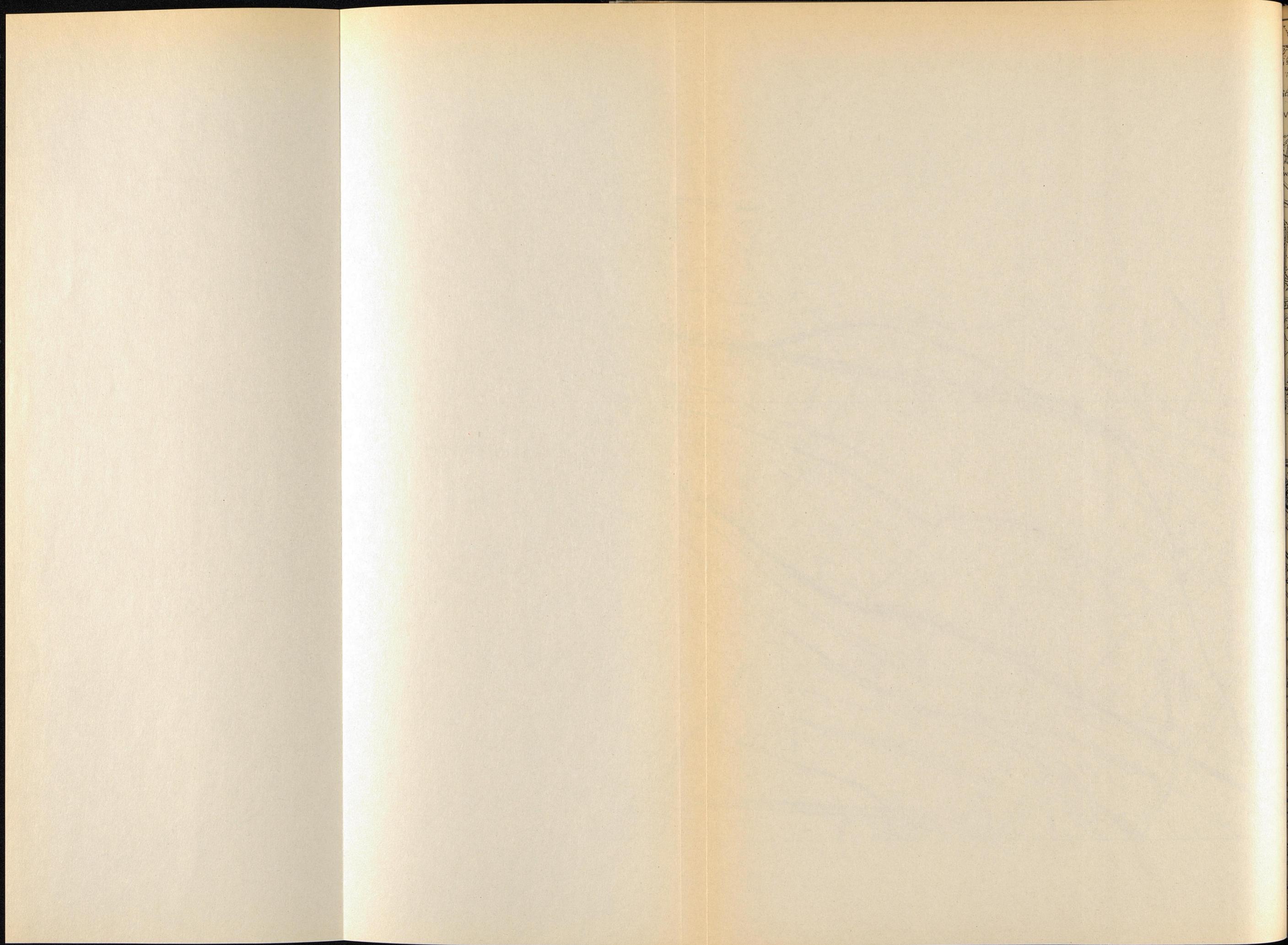




Geprüft
Duisburg, den 12. Mai 1998
Staatliches Umwamt Duisburg
Im Auftrag:

Jand







hau Hüthum - Elten
reichschau Hüthum und Grondstein

Legende

elle Kleve Neb/Tell Kleve, den 20.04.1998



Deichschau Hüthum - Elten

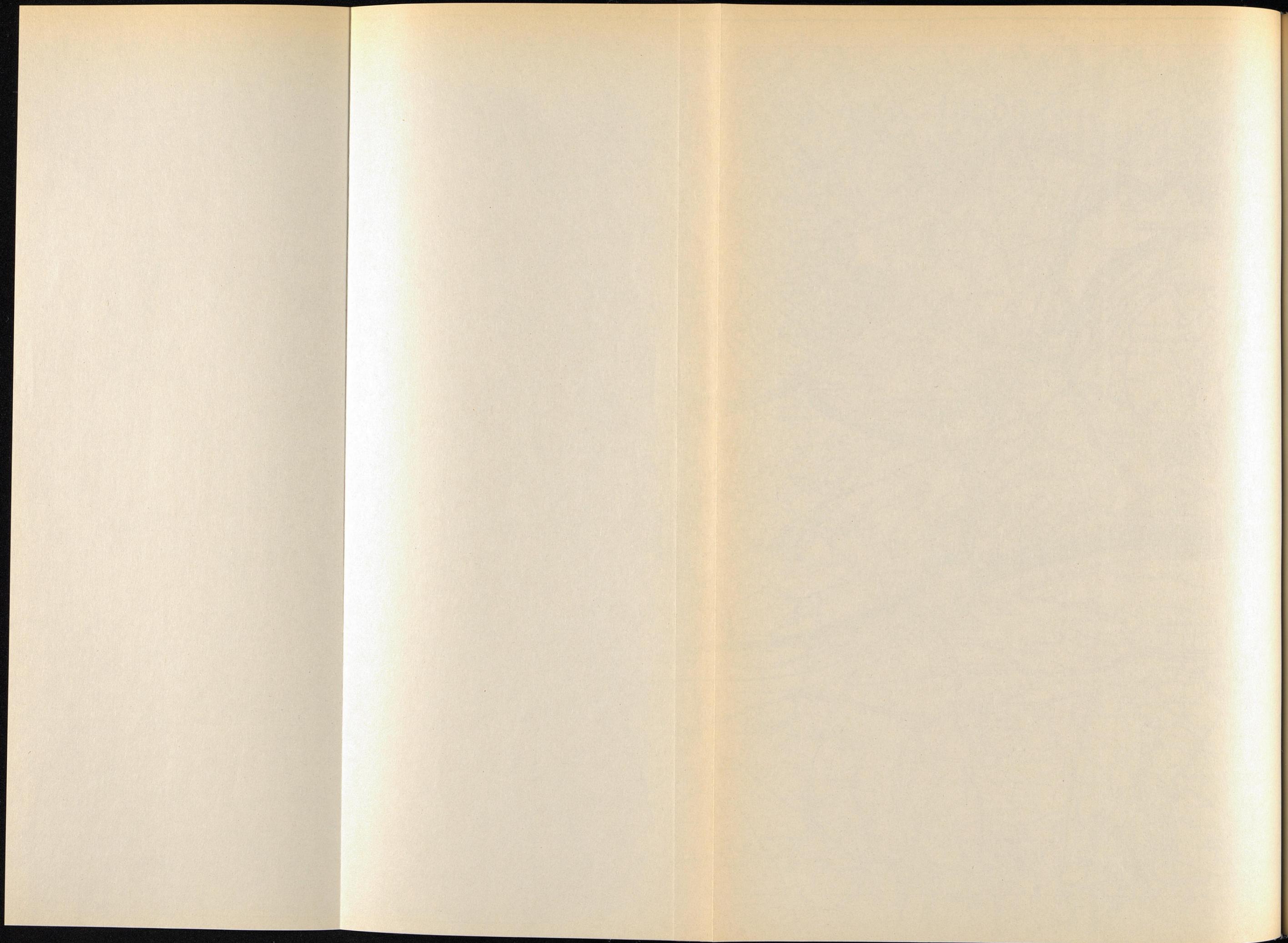
Zusammenschluß Deichschau Hüthum und Grondstein

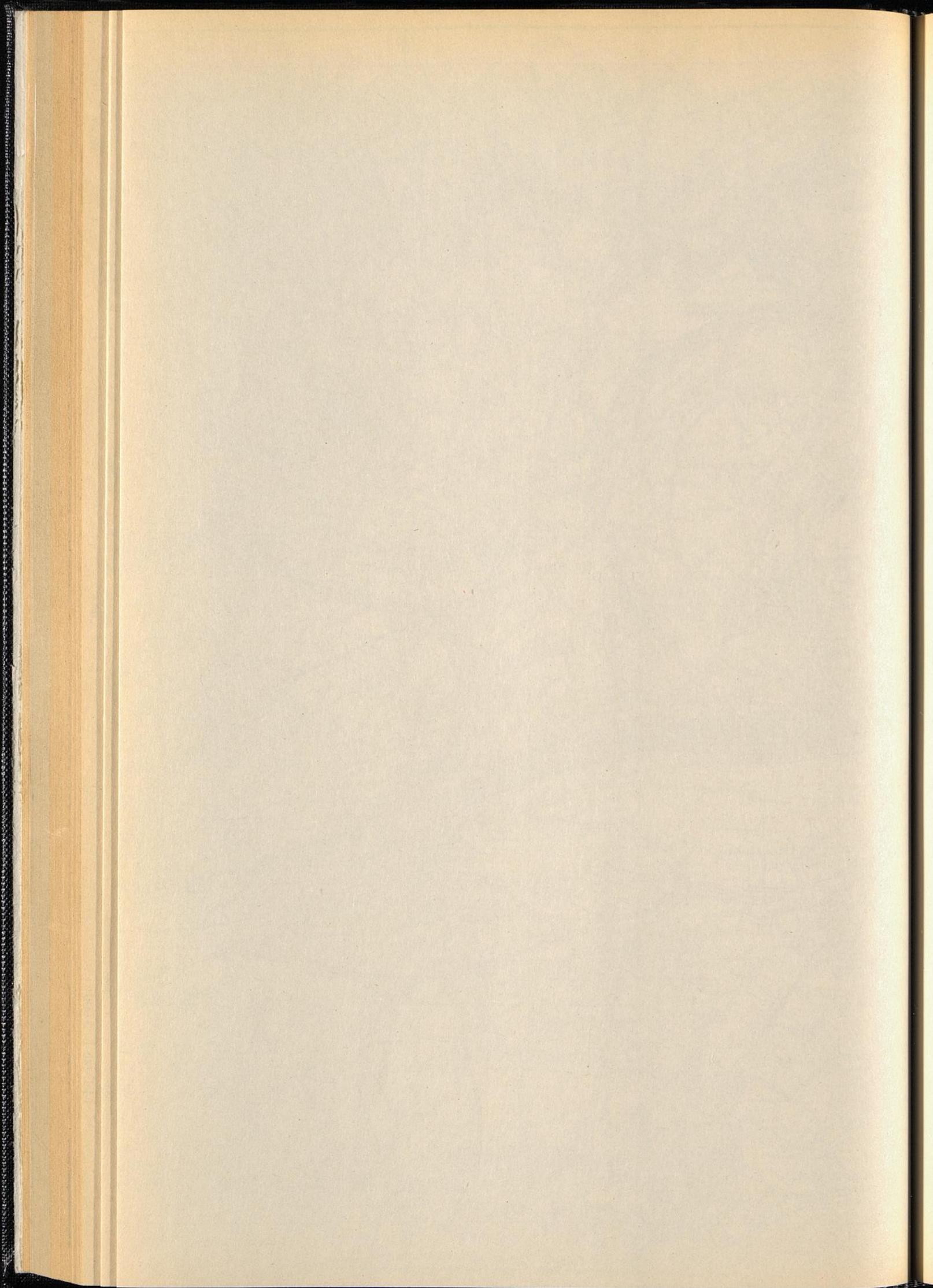
Legende

Deichschaugrenze



Maßstab 1:50 000





Geräten zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

(3) Die Deichschau ist berechtigt, auf den Grundstücken im Verbandsgebiet das Verbandsunternehmen auszuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Entstehen durch die Benutzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

(4) Ufergrundstücke der Gewässer dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, daß die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird. Wer als Anlieger an einem Gewässer die maschinellen Unterhaltungsarbeiten behindert, hat die für die Handarbeit aufzuwendenden Mehrkosten zu tragen.

(5) Besitzer oder Nutzungsberechtigte der als Weide genutzten Ufergrundstücke der Verbandsgewässer sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Zäune müssen von der Böschungsoberkante einen Abstand von mindestens 0,80 m einhalten.

Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,80 m von der Böschungsoberkante sowie 0,30 m von den Grenzen der Unterhaltungstreifen.

(6) Äcker müssen in einem Abstand von 0,80 m von der Böschungsoberkante der Gewässer unbeackert bleiben und dürfen nicht eingezäunt werden.

Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,50 m.

(7) Querzäune an Gewässer sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.

(8) Bauliche Anlagen innerhalb eines Abstandes von drei Metern von der Böschungsoberkante eines Verbandsgewässers sind nicht zugelassen.

Die Herstellung oder Änderung von Gewässerüberfahrten sowie deren Bauart und Baustoffe bedürfen der Zustimmung der Deichschau. Überfahrten, die den Wasserabfluß behindern oder nicht mehr standfest sind, sind auf Anordnung der Deichschau vom Anlieger instandzusetzen. Nicht mehr notwendige Überfahrten hat der Anlieger auf Anordnung der Deichschau zu beseitigen. Die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebende Erfordernis behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

(9) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, daß die Deichschau die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Ebenso ist die Anlage von Gehölzpflanzungen aus Gründen der Landschaftspflege auf verbandseigenen Grundstücken zu dulden.

(10) Das Einbringen von chemischen Mitteln, Dünger und Schmutzwasser in die Gewässer ist verboten. Die Anlieger haben dafür Sorge zu tragen, daß die dem Uferschutz oder der Landschaftspflege dienenden Gehölze und Pflanzen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

(11) Die Gewässeranlieger haben das vorübergehende Ablagern des Schneidgutes und des Aushubes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Jedes Mitglied ist der Deichschau zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grund-

stück gebrachten Räumgutes verpflichtet, soweit nicht eine Verwertung an Ort und Stelle möglich ist. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben der Deichschau die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu erstatten.

Das Wegräumen muß unverzüglich nach Abschluß der Arbeiten vorgenommen werden. Es ist zu verhindern, daß Schneidgut in den Gräben abtreibt, die in das Gewässer Netterdenscher Kanal münden.

Der Deichstuhl kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(12) Mitglieder, die Wasser in Anlagen der Deichschau einleiten, haben diese rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn sie die Einleitungen nach Art oder Menge verändern. Die Erfordernis weiterer behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Deichgräf leitet die Verbandsschau.

(3) Der Erbertag wählt 3 Schaubeauftragte. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Deichstuhles (§ 15 Abs. 1).

(4) Der Deichstuhl macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und läßt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt Krefeld, die Untere Wasserbehörde Kleve und die Landwirtschaftskammer Rheinland zur Verbandsschau ein.

(5) Der Deichgräf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und läßt die Niederschrift von den Schaubeauftragten unterschreiben. Der Deichstuhl veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe

Die Deichschau hat einen Erbertag (Ausschuß) und einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Erbertages

(1) Der Erbertag besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Für den Vertretungsfall werden 3 Vertreter gewählt.

(2) Wählbar sind die Deichschaumitglieder gemäß § 4 der Satzung. Erbertagsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Deichstuhls sein.

(3) Der Deichgräf läßt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 42 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbertagswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) Jedes Mitglied, das Beiträge an die Deichschau zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter zu wählen. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

(5) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbentagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Teilnehmer und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 10

Amtszeit des Erbtages

(1) Der Erbtage wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3. erstmals am 31. 3. 1999.

(2) Wenn ein Erbtagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 9 stattfinden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

§ 11

Aufgaben des Erbtages

Der Erbtage hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben sowie über die Geschäftspolitik und deren Änderungen,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Deichstuhles,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan) und von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sowie von Sitzungsgeldern,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.
9. Veräußerung von Vermögen mit einem Wert über 5000,- DM,
10. Wahl der Schaubbeauftragten,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Sitzungen des Erbtages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbtagsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist dies zu begründen. Die Deichstuhlmitglieder werden ebenfalls geladen, sie haben kein Stimmrecht.

Der Deichgräf hat den Erbtage auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhles,
- b) auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Erbtages. Der Antrag bedarf der Schriftform und muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Zeitpunkt der Erbtagsitzung, in der über die Festsetzung des Haushaltsplanes beraten werden soll, ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

(3) Der Deichgräf ist Vorsitzender des Erbtages und leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Erbtages sind nicht öffentlich. Der Erbtage kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen oder einzelner Beratungspunkte im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 13

Beschließen im Erbtage

(1) Der Erbtage bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbtage ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden, einem Erbtagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in dringenden Fällen beschlossen werden.

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind

- dem Deichgräfen,
- 4 weiteren Mitgliedern (Heimräte).

(2) Aus dem Kreis der Heimräte wird der Stellvertreter des Deichgräfen gewählt. Für den Vertretungsfall der Heimräte wird ein listenmäßiger Vertreter gewählt.

(3) Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und der Vertreter erfolgt durch den Erbtage. Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Deichstuhlmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Erbtagsmitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(5) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, einem Teilnehmer und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 15

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3. erstmals am 31. 3. 1999.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

§ 16

Aufgaben des Deichstuhles

(1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung der Erbtages oder der Deichgräf berufen sind. Er beschließt über

1. die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und der Nachträge,
2. Vorschläge für die Änderung der Satzung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
6. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
7. Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, deren Wert 5000,- DM übersteigt.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5000,- DM. Die Entscheidungen sind vom Deichstuhl auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 17

Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder, soweit die Verbandsgeschäfte dies erfordern, mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist dies zu begründen.

(2) Der Deichgräf muß den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Deichstuhles sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen oder einzelner Beratungspunkte im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 18

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Deichstuhl ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden, einem Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Deichgräf oder sein Vertreter einen Beschluß auf schriftlichem Wege herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluß ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefaßt worden ist. Eilentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 19

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Dem Deichgräf obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonstige ihm übertragene Aufgaben.

(2) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbtages und die Verbandsschau.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Deichschau.

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rechner) und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

(1) Der Deichgräf, sein Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbtages beschließt.

(2) Die Mitglieder des Erbtages und des Deichstuhles sowie die Schaubeauftragten erhalten bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbtages.

§ 22

Gesetzliche Vertretung

(1) Der Deichgräf vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Deichgräfen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1.

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Deichstuhl stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan auf. Der Erbentag setzt den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Ersten Teiles des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 9. 3. 1995 – AGWVG NW – (GV. NW. 1995, S. 248).

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde mit allen Anlagen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Deichstuhl stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erbentag festzusetzen sind.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnützung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann;
2. erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 26

Kredite

Die Deichschau darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder

wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 27

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Deichschau Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Kassenkredit ist aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 28

Rücklagen

(1) Die Deichschau hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.

(2) Durch die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.

(3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragsbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 29

Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 30

Prüfung und Entlastung

(1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfstelle wird vom Erbentag festgelegt.

(3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

(4) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Deichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.

(5) Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

(6) Der Deichgräf oder sein Stellvertreter führt einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Kasse der Deichschau durch.

§ 31

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Deichschaubeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Hebung von Grundbeiträgen ist zulässig.
- (4) Soweit die Deichschau Mitglied in anderen Wasser- und Bodenverbänden ist, zahlt sie Beiträge an diese zur Finanzierung der Aufgaben. Die Deichschau verteilt diese Kosten aufgabengerecht und erhebt sie als Beiträge von ihren Mitgliedern nach eigenem Recht.
- (5) Die Einzelheiten der Erhebung einschließlich der Einleitungs- und Erschwerungsgebühren werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 32

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau haben und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen der Deichschau zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast nach folgenden Maßstäben:
 - a) für den Hochwasserschutz auf der Grundlage der ungekürzten Grundsteuermeßbeträge oder entsprechender Ersatzwerte im Verbandsgebiet,
 - b) für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke nach den Flächen im Einzugsgebiet, der baulichen Nutzung und der Nutzung als Verkehrs- oder Sonderfläche (Sportplätze usw.), der Höhenlage und dem Abfluß aus Einleitungen,
 - c) für die Gewässerunterhaltung, den Gewässer- aus- bzw. -rückbau nach den Flächen im Einzugsgebiet, der baulichen Nutzung und der Nutzung als Verkehrs- oder Sonderfläche (Sportplätze usw.).
- (3) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind die auf die unter Abs. 2 Buchst. a)–c) aufgeführten Aufgaben entfallenden Verwaltungskosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zu berücksichtigen.

§ 33

Beiträge für den Hochwasserschutz

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermeßbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die die Mitgliedschaft in der Deichschau begründen.
- (2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, werden vom Deichstuhl nach vom Erbentag beschlossenen Veranlagungsregeln Ersatzwerte ermittelt und festgesetzt. Der Deichstuhl kann die

Ermittlung auch einer Kommission aus Erbentagsmitgliedern und unabhängigen Sachverständigen übertragen.

§ 34

Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke

- (1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte auf das Einzugsgebiet (Deichschaugebiete vor dem Inkrafttreten dieser Satzung). Die un bebauten landwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der un bebauten Grundstücksfläche festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.
- (2) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluß hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.

§ 35

Beiträge für die Gewässerunterhaltung, den Gewässeraus- und -rückbau

- (1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte auf das Einzugsgebiet. Die un bebauten landwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der un bebauten Grundstücksfläche festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.
- (2) Erschwert ein Mitglied die Gewässerunterhaltung, erfolgt eine zusätzliche Veranlagung. Der Umfang der Erschwerung bestimmt sich
 1. für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen nach der Größe der befestigten Verkehrsflächen.
 2. für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser durch Mitglieder der Deichschau nach der Größe der entwässerten Fläche.
 3. für das Einleiten von Abwasser nach dem Produkt aus der Menge und Verschmutzungsgrad. Die Wassermenge, aufgerundet auf volle 1000 cbm, ist dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, wird sie von der Deichschau geschätzt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt.
 4. für Anlagen in und am Gewässer, die die Gewässerunterhaltung erschweren, nach dem Querschnitt der Anlage im Gewässer bzw. der Uferlänge der Anlage.

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Deichschaumitglieder sind verpflichtet, der Deichschau alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichschau bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle drei Jahre, erstmalig zum 31. 3. 2002, wird die Deichschau die zu diesem Zeitpunkt der Bei-

tragsveranlagung zugrundeliegenden Grundsteuermeßbeträge von Amts wegen überprüfen. Für Nachforderungen und Erstattungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Deichstuhl geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat oder es der Deichschau ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 37

Hebung der Beiträge

(1) Die Deichschau hebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid. Mit diesem sind den Mitgliedern die vom Erbertag beschlossenen Veranlagungsregeln bekanntzugeben.

(2) Die Hebung der Deichschaubeiträge kann Stellen außerhalb der Deichschau übertragen werden.

(3) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfrist anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie der Beitrag behandelt und ist nach Fristsetzung zu zahlen. Näheres regeln die Veranlagungsregeln.

§ 38

Anordnungsbefugnis

Der Deichgräf kann auf der Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Unternehmens erlassen.

Die Deichschaumitglieder und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 39

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1980 - GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 - in der jeweils geltenden Fassung) begetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde für Geldforderungen ist die Stadt- oder Gemeinde-Kasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 40

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte der Deichschau kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Deichschau Widerspruch erhoben werden. Über ihn entscheidet der Deichstuhl.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Deichstuhles (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid befreien nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 41

Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbertages und des Deichstuhls werden

1. die Aufsichtsbehörde,
2. die Leiterin des Staatlichen Umweltamtes Krefeld als Oberdeichinspektorin,
3. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
4. der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Der Deichstuhl wird durch die Oberdeichinspektorin beraten. Er kann zusätzlich andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 42

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Deichschau werden in den beiden am Verbandssitz erscheinenden, auflagenstärksten Tageszeitungen vollzogen. Für Bekanntmachungen längerer Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, daß die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde am Sitz der Deichschau in den in Absatz 1 genannten Tageszeitungen einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung.

§ 43

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgaben der Deichschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird von ihr nach den Vorschriften des § 42 Abs. 2 bekanntgemacht. Sie tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 44

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, ob der Verband nach Gesetz und Satzung seine Aufgaben wahrnimmt und verwaltet wird.

45

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Deichschau bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts, sofern der Betrag mehr als 50 000,- DM beträgt,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 46

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur erstmaligen Wahl des Deichstuhles und Erntages der Deichschau gelten folgende Regelungen:

Die ehemaligen Erntagsmitglieder der Deichschauen Grondstein und Hüthum werden bis zum 31. 3. 1999 zu Erntagsmitgliedern der Deichschau Hüthum-Elten benannt. Der Erntag besteht somit für die Übergangszeit aus 12 Mitgliedern. Eine Stellvertretung erfolgt nicht.

Zu Deichstuhlmitgliedern der Deichschau Hüthum-Elten werden bis zum 31. 3. 1999 benannt:

Herr Rudolf Antoni, Herr Hubert Franken senior, Herr Willi Franken, Herr Karl Jansen und Herr Alfred Massie.

Zu den Stellvertretern werden benannt Herr Cornel Albers, Herr Robert Franken, Herr Herbert Hetterscheidt, Herr Norbert Loose und Herr Franz Slood. Die Stellvertreter sind zu den Sitzungen zu laden.

Deichgräf der Deichschau ist bis zum 31. 3. 1999 Herr Gerd Ruß, stellvertretender Deichgräf ist Herr Josef Spiegelhoff.

(2) Die Haushaltspläne der Deichschauen Grondstein und Hüthum gelten bis zum Abschluß des Haushaltsjahres 1998 am 31. 12. 1998 weiter, es sei denn, der Erntag der Deichschau Hüthum-Elten beschließt einen Nachtragshaushaltsplan. Die Haushaltsführung für den neuen Verband ergibt sich aus der parallelen Anwendung der Haushaltspläne.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Deichschau Grondstein vom 15. März 1941 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf 1941, S. 157) sowie die Satzung der Deichschau Hüthum vom 9. Mai 1996 (Abl. Reg. Ddf. 1996, S. 216) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 135

**198 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Trockenheide in der Üfter Mark“
in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel/
2 Karten**

Bezirksregierung

– Höhere Landschaftsbehörde –

51.2.1.02.25

Düsseldorf, den 20. Mai 1998

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3, und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NW verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere

1. zur Erhaltung einer großen, zusammenhängenden Trockenheidefläche mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten seltener Arten der Lebensgemeinschaft „Trockenheide“ wie Heidelerche, Besenheide, Frühlingspergel, Hundsveilchen und Quirlige Knorpelmiere,
3. zur Erhaltung der Lebensstätten bedrohter Vogelarten, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels und des Gartenrotschwanzes.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel, Gemarkung Altschermbeck, Flur 2, Flurstücke 8, 14 tlw., 15, 16, 23 tlw., 38, 39, 42, 43 tlw., 44, 45, 46 tlw. und 51, sowie Flur 3, Flurstücke 2 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 12 und 25 tlw. und hat eine Fläche von ca. 38,5 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den beigefügten Karten

1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. das Betreten oder Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, soweit es nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Ausübung des Jagdrechts oder einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung dient,
9. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,
10. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art,
11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Motorsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
12. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen,
13. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),

14. Bäume, Stäucher und sonstige Pflanzen einschließlich Pilze und ihre Entwicklungsformen, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder fortzunehmen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
15. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
16. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
19. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
20. Klärschlamm, Dünger, Kalk und ähnliche Stoffe auszubringen oder außerhalb von Gebäuden zu lagern,
21. Grünland, Brachflächen, Magerwiesenbiotope und Heideflächen umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,
22. Silage- und Futtermieten anzulegen,
23. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
24. Erstaufforstungen vorzunehmen,
25. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe,
26. Biozide jedweder Art (einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder außerhalb von Gebäuden zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen sind

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten;
3. die vom Landrat des Kreises Wesel als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Vergrößerung der Heideflächen;
4. die Unterhaltung und Beseitigung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie die Beseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen in

Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

5. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen und Nebenanlagen, sowie der vorhandenen Zäune in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
6. die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen;
7. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Befreiungen

(1) nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Wesel – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), in der derzeit gültigen Fassung, bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag

Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 143

199 Neufassung der Satzung des Deichverbandes Saarn/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.17

Düsseldorf, den 22. Mai 1998

Der Deichverband Saarn hat am 6. Mai 1998 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (WVG; BGBl. I, S. 405) genehmige ich die Neufassung der Satzung wie folgt:

Satzung des Deichverbandes Saarn

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Deichverband Saarn. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des „Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile des Gebietes der Gemeinde Mülheim/Ruhr. Es ergibt sich aus der Übersichtskarte, die Anlage zur Satzung ist.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Schutz vor Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland (Herstellung, Unterhaltung und Verteidigung der Deiche).
2. Unterhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet.

3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
 4. Abführung von Drängewasser über die Verbandsgewässer.
 5. Durchführung von technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
 6. Herstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung vorstehender Aufgaben nötigen Wege.
 7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und zur Landschaftspflege.
 8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (WVG § 2)

§ 3

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke, Anlagen und Bergwerke (dingliche Verbandsmitglieder),
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
- (WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen, Deiche und Wege zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Plan) sowie dem Gewässerverzeichnis.
- (3) Eine Ausfertigung des Deichbuches wird beim Verband aufbewahrt. Außerdem erhält das Staatliche Umweltamt Duisburg eine Ausfertigung des Deichbuches und eine Ausfertigung des Gewässerverzeichnisses.
- (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden,

soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33, § 35)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden, an einem Wasserlauf liegenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Entlang der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Zäune, die quer über Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Deichstuhl in begründeten Fällen zulassen.

(3) Weitere Bestimmungen sind der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen vom 8. November 1995 (Deichschutzverordnung DSchVO - Abl. Reg. Ddf., S. 410) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzung

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es vom Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu zahlen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Organe des Verbands

Der Verband hat einen Deichgräfen (Verbandsvorsteher) und einen Erbentag (Ausschuß).

(WVG § 46)

§ 9

Zusammensetzung
und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Erbentag. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied. Erbentagsmitglieder können nicht gleichzeitig Deichgräf oder sein Stellvertreter sein.

(3) Der Deichgräf lädt alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder gemäß § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Erbentagswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst, oder durch einen Vertreter, mitzustimmen. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Deichgräf leitet die Wahl.

(8) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbentagsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang dadurch zu wählen, daß die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zurufen ist zulässig, wenn niemand widerspricht und wenn das sofort verkündete Ergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(9) Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder – bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten – zwischen diesen erneut gewählt. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Deichgräfen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Fall, daß ein Schriftführer nicht bestellt ist, unterschreibt ein Erbentagsmitglied die Niederschrift.

(11) Die zur Mitgliederversammlung zu ladenden Behördenvertreter sind § 19 „Teilnahme an Sitzungen“ zu entnehmen.

(WVG § 49)

§ 10

Amtszeit des Erbentages

(1) Der Erbentag wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten mal im Jahre 1999.

(2) Wenn ein Erbentagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann diese Position entsprechend § 9 durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.

(3) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 11

Aufgaben des Erbentages

(1) Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Deichgräfen (Verbandsvorsteher) sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlußfähig über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Deichgräfen (Verbandsvorstehers),
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für den Deichgräfen und für Mitglieder des Erbentages,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Deichgräfen und dem Verband,
10. Beratung des Deichgräfen in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert ab 20000,- DM.

(WVG § 47, § 49)

§ 12

Sitzungen des Erbentages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Er hat den Erbertag ferner einzuberufen: auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Erbertages.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Erbertages sind nicht öffentlich. Der Erbertag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen.

(5) Die zu den Erbertagssitzungen zu ladenden Behördenvertreter sind § 19 „Teilnahme an Sitzungen“ zu entnehmen.

(WVG § 50)

§ 13

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Erbertages

(1) Der Erbertag ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Erbertagsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Abstimmung ist offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Deichgräfen (Verbandsvorsteher). Der Deichgräf hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Erbertag wählt den Deichgräfen, sowie seinen Stellvertreter.

(2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Der Deichgräf und sein Stellvertreter sind in einem besonderen Wahlgang dadurch zu wählen, daß die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zurufen ist zulässig, wenn niemand widerspricht und wenn das sofort verkündete Ergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder – bei

Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten – zwischen diesen erneut gewählt. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Erbertag kann den Deichgräfen aus wichtigem Grund mit mindestens vier Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, § 53)

§ 16

Amtszeit des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf und sein Stellvertreter werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Deichgräfen und des Stellvertreters endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn der Deichgräf oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest seiner Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Der ausscheidende Deichgräf bzw. sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl des neuen Deichgräfen bzw. Stellvertreters im Amt.

§ 17

Aufgaben des Deichgräfen

(1) Dem Deichgräfen obliegen alle Geschäfte zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbertag berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Aufnahme und Entlassung von Miedgliedern,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert bis zu 20 000,- DM,
- die Anstellung und Entlassung von Bediensteten.

(WVG § 54)

§ 18

Beschlüsse des Deichgräfen

(1) Die Beschlüsse des Deichgräfen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Deichgräfen zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:

1. den Ort und Tag des Beschlusses,
2. den Namen des Deichgräfen,
3. den behandelten Gegenstand,
4. die gefaßten Beschlüsse.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbertages sowie zur Mitgliederversammlung werden

- die Aufsichtsbehörde,
- das Staatliche Umweltamt Duisburg,
- der Oberstadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen.

(2) Der Deichgräf kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 20

Geschäfte des Deichgräfen

(1) Dem Deichgräf obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, die ihm durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften bzw. von den Organen des Verbandes übertragen worden sind.

(2) Der Deichgräf hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbentages ausgeführt werden. Verletzt der Deichgräf seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Deichgräf unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG § 51, § 54, § 55)

§ 21

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen. Der Kassenverwalter erhält für die Wahrnehmung des Amtes eine Vergütung die vom Erbentag festgesetzt wird.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Deichgräf vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Deichgräfen zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Der Deichgräf und Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Deichgräf und Erbentagsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Deichgräf und sein Vertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
- Ersatz des Verdienstausfalls und
- Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 24

Haushaltsplan

(1) Für jedes Jahr stellt der Deichgräf den Haushaltsplan und wenn nötig Nachträge dazu auf. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Durch den Beschluß des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluß) wird der Haushaltsplan festgesetzt.

(3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushaltswirtschaft und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes benötigten Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

(4) Der Haushaltsplan gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.

(5) Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben darzustellen, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, bestritten werden sollen, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen.

(6) Dem Haushaltsplan ist ein Bestands- und Vermögensnachweis beizufügen.

(7) Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(WVG § 65)

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit Genehmigung des Deichgräfen zulässig, wenn sie unabweisbar sind, ihre Deckung gewährleistet ist und

1. wenn der Verband zu ihrer Leistung rechtlich verpflichtet ist oder
2. soweit ein Aufschub dem Verband einen erheblichen Nachteil bringen würde.

(2) War der Erbentag mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht befaßt, so beschließt er darüber in seiner nächsten Sitzung.

(WVG § 65)

§ 26

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist festzusetzen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 27

Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres weiter.

§ 28

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben des Verwaltungshaushaltes kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsplan beschlossenen Höchstbetrag und bis zu der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe aufnehmen, soweit für die Verbandkasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Kassenkredit ist innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 29

Rücklagen

Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und zur Deckung größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, besonders für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig eine Rücklage in angemessener Höhe bilden.

§ 30

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeit dargestellt werden. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 31

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Deichgräf stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu.

(2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfang des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Verband ganz von der Prüfung freistellen.

(4) Ist der Verband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Aufgabe der Prüfstelle wahrnehmen.

(5) Es wird geprüft

1. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und

3. ob die Rechnungen mit den Vorschriften des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wasserverbandsgesetz (AG WVG) vom 18. April 1995 (GV. NW. S. 279) in der jeweils gültigen Fassung, mit der Satzung und den sonstigen maßgebenden Regeln in Einklang stehen.

§ 32

Entlastung des Deichgräfen

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht, dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichgräfen.

(WVG § 47, § 49)

§ 33

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen, die nach der Maßgabe der §§ 34 bis 37 dieser Satzung sowie der vom Erbentag beschlossenen Veranlagungsregel fällig werden.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Soweit erforderlich, können Verbandsbeiträge auch in Form von Sachen, Werken, Diensten und anderen Leistungen (Sachbeiträge) erhoben werden.

(WVG § 28, § 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses werden die Grundflächen und Anlagen der Mitglieder vom Deichgräfen in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied dessen Vorteilsverhältniswert errechnet.

(3) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen, oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die vom Erbentag beschlossen werden.

(4) Der Verband erhebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Ver-

änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband berücksichtigt erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung.

(2) Bei einem Eigentumswechsel im Laufe eines Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit dem Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitglieds beginnt am 1. Januar des auf die Zuweisung folgenden Jahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband schriftlich mitzuteilen.

(3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung gilt nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet davon wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen vom Deichgräfen geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 36, § 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbands übertragen werden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages zu entrichten.

(WVG § 31)

§ 37

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Zwangsvollstreckung

(1) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder am Verband teilnehmen.

(2) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

(3) Das Vollstreckungsverfahren wird durchgeführt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 38

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Deichgräfen erhoben werden. Über ihn entscheidet der Deichgräfe.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Deichgräfen (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 40

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen, umfangreicher Urkunden und von Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 41

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(WVG § 72, § 73)

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50 000,- DM hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Deichgräfen bzw. seinem Stellvertreter einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch einen Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Deichgräf und die Mitglieder des Erbentages, sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), jeweils gültige Fassung, über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Erbentagsmitglieder.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Satzungsänderung ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
(WVG § 58)

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 8. März 1946 mit den Ergänzungen außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 2. März 1998

Im Auftrag

Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 145

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

200

Erftverband 64. Delegiertenversammlung

Bekanntmachung

Die 64. Delegiertenversammlung findet am 23. Juni 1998, 10.00 Uhr, in der Festhalle in Elsdorf statt.

Tagesordnung

1. Niederschrift über die 63. Delegiertenversammlung am 21. April 1998
2. Komplettierung von Arbeitsausschüssen
3. Jahresbericht 1997
4. Änderung der Satzung
5. Klärschlamm Entsorgung für Mitgliedskommunen; hier: Stadt Pulheim
6. Presse
7. Bekanntgaben
8. Verschiedenes

Bergheim, den 27. Mai 1998

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

Gottfried Bernrath

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 152

201

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 13911763)

Das Sparkassenbuch Nr. 13911763 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 27. Mai 1998

Stadt-Sparkasse
Solingen

Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 152

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach